



Änderung des Gesetzes über die Veröffentlichung der Erlasse und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz, PubIG-ZG)

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 24. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlagen Nr. 3994.2 - 18335 an der Sitzung vom 24. Juni 2026 beraten. Ein Stawiko-Mitglied ist auch Mitglied der vorberatenden Kommission. Finanzdirektor Heinz Tännler vertrat die Meinung des Regierungsrats. Das Protokoll führte Peter Berchtold, Stawiko-Sekretär. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Schlussabstimmungen
5. Anträge

1. Ausgangslage

Mit der per 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Revision des Publikationsgesetzes wurde das elektronische Amtsblatt (E-Amtsblatt) eingeführt. Daneben besteht weiterhin ein gedrucktes Amtsblatt (P-Amtsblatt), das derzeit jedoch weder abonnierbar ist noch einen nichtamtlichen Anzeigenteil («Marktblatt») enthält.

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision, mit welcher das Postulat betreffend Wiedereinführung eines gedruckten Amtsblattes mit Marktblatt (Vorlage 3602) umgesetzt werden soll, wird neu ein kostenpflichtiges Abonnement für das P-Amtsblatt ermöglicht. Zudem soll die bereits bestehende gesetzliche Grundlage für einen nichtamtlichen Anzeigenteil präzisiert werden: Künftig soll das P-Amtsblatt grundsätzlich ein «Marktblatt» enthalten, sofern dessen Publikation vertraglich an Dritte übertragen werden kann. Am Grundsatz, dass die Veröffentlichung eines solchen nichtamtlichen Anzeigenteils keine staatliche Aufgabe darstellt, wird festgehalten.

Die vorberatende ad-hoc Kommission ist mit 14 : 1 Stimmen ohne Enthaltung auf die Vorlage eingetreten. Sie beantragt einerseits Änderungen bei der Systematik der einzelnen Bestimmungen im Vergleich zur Vorlage des Regierungsrats und andererseits über den regierungsrätlichen Antrag hinausgehenden Änderungen:

- Mitteilungen von Veranstaltungen von Vereinen mit Sitz im Kanton Zug, die weder wirtschaftliche Zwecke noch eine Gewinnorientierung verfolgen, sollen kostenlos sein.
- Das gedruckte Amtsblatt mit amtlichem Teil soll bei der Staatskanzlei mit einem Abonnement unentgeltlich bezogen werden können, sofern ein Vertrag zwecks Publikation des P-Amtsblatts mit amtlichem Teil und nichtamtlichem Anzeigenteil («Marktblatt») oder nur mit amtlichem Teil durch Dritte nicht zustande kommt.
- Unabhängig davon, ob das gedruckte Amtsblatt einzig einen amtlichen Teil oder zusätzlich einen nichtamtlichen Anzeigenteil («Marktblatt») enthält, soll es möglich sein, dass das gedruckte Amtsblatt gratis an den Schaltern der Staatskanzlei, des Staatsarchivs und der Einwohnergemeinden bezogen werden kann.

- Sofern die Publikation des gedruckten Amtsblatts durch Vertrag Dritten übertragen und das Abonnement entgeltlich ist, soll die oder der Dritte dem Kanton die Exemplare in Rechnung stellen, die der Kanton und die Einwohnergemeinden an ihren Schaltern auflegt.
- Im Unterschied zum regierungsrätlichen Antrag (Vorlage Nr. 3994.2 – 18335) soll das Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung nicht am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten, sondern der Regierungsrat soll das Inkrafttreten bestimmen.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Änderungen sind wie folgt:

- Falls die Bestimmung «Das P-Amtsblatt mit amtlichem Teil kann bei der Staatskanzlei mit einem Abonnement unentgeltlich bezogen werden, sofern ein Vertrag zwecks Publikation des P-Amtsblatts mit amtlichem Teil und nichtamtlichem Anzeigenteil («Marktblatt») oder nur mit amtlichem Teil durch Dritte nicht zustande kommt» zur Anwendung kommt, fällt bei der Staatskanzlei aufgrund der neuen Dienstleistung ein höheres Pensum im Umfang von schätzungsweise 15 Stellenprozente an, was rund 13 500 Franken entspricht.
- Der Sachaufwand für die Herstellung des E-Amtsblatts dürfte im vorgenannten Fall in etwa gleichbleiben.
- Für den Vertrieb des P-Amtsblatts ist mit einem Mehraufwand für Verpackung und Porti in der Höhe von 42 992 Franken zu rechnen.

2. Eintretensdebatte

→ Die Stawiko ist stillschweigend auf die Vorlage eingetreten.

3. Detailberatung

In der Detailberatung wird das Wort nicht verlangt.

→ Die Stawiko stimmt stillschweigend den Anträgen der vorberatenden Kommission zu.

4. Schlussabstimmungen

Die Stawiko beschliesst mit 4 : 0 Stimmen (bei 1 kurzzeitigen Abwesenheit), der Vorlage Nr. 3994.2 - 18335 gemäss den Anträgen der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

5. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen die Stawiko, auf die Vorlage Nr. 3994.2 - 18335 einzutreten und ihr gemäss den Anträgen der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

Edlibach, 24. Juni 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Tom Magnusson